

Offenlegung gemäß den Art. 3,4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (OffenlegungsVO)

Stand: Juni 2025

Allgemeines

Hiermit werden die Offenlegungsverpflichtungen der HUK-COBURG Asset Management GmbH (HAM) als Finanzmarktteilnehmer sowie Finanzberater i.S.d. Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllt.

Gemäß Art. 3 der OffenlegungsVO sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet, Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungsprozessen und Anlageberatungstätigkeiten offenzulegen.

Im Rahmen des Art. 4 der OffenlegungsVO kann der Finanzmarktteilnehmer unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 entscheiden, ob die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden oder nicht (comply-or-explain-Ansatz).

Sofern diese durch den Finanzmarktteilnehmer nicht berücksichtigt werden, ist dies zu begründen (explain-Ansatz). Eine gesetzliche Verpflichtung zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gilt bei Vorliegen der in Art. 4 Abs. 3 bzw. 4 geregelten Ausnahmetatbeständen. Gemäß Art. 4 Abs. 5 OffenlegungsVO besteht für Finanzberater ebenso eine Verpflichtung zur Erklärung hinsichtlich der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder eine entsprechende Begründung bei Nichtberücksichtigung der Auswirkungen.

Nachdem die HAM von der Möglichkeit des explain-Ansatzes sowohl für die Funktion als Finanzberater wie auch Finanzmarktteilnehmer Gebrauch macht, wird die Begründung in einer konsolidierten Fassung veröffentlicht.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer als auch Finanzberater entsprechend Art. 5 der OffenlegungsVO verpflichtet, sich über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik zu erklären.

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen und Anlageberatungstätigkeiten

Ein Nachhaltigkeitsrisiko nach der Art. 2 Nr. 22 OffenlegungsVO ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintritt tatsächlich oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Finanzportfolioverwaltung

Sowohl in den eigenen Investitionsentscheidungsprozessen als auch in den Investitionsentscheidungsprozessen für unsere Kunden werden Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen. Nachhaltig-

keitsrisiken von Kunden werden nach deren Vorgaben, berücksichtigt. Eine Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage erfolgt z.B. durch Ausschlüsse für einzelne Investitionen, bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in Zusammenhang mit Kohle, Waffen oder Kinderarbeit. Daher werden in verschiedenen Assetklassen folgende Ausschlusskriterien festgelegt:

Im Bereich Aktien und Renten sind für die Neuanlagen der Kapitalanlagen Auswahlkriterien als Zielvorgaben für Investitionen festgelegt.

Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen
- eine rote Flagge (MSCI-Systematik) haben, d.h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor
- mehr als 10% des Umsatzes mit Glücksspielen machen
- Atomwaffen o.ä. herstellen
- mehr als 3% Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung machen
- Waffensysteme für Streumunition herstellen
- mehr als 10% des Umsatzes mit Tabakwaren machen
- mehr als 30% des Umsatzes mit Kohle machen (Abbau, Verkauf)
- deren Unterbranchenschnitt der CO2-Intensität schlechter ist als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO2-Intensität (Scope 1+2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder schlechter haben. Für weniger entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder schlechter haben.

Investments in börsennotierte Aktien und Anleihen von Unternehmen sind ausgeschlossen, die mehr als 30 Prozent ihrer Umsätze durch die Förderung bzw. Verstromung der Kraftwerkskohle erzielen.

Auch im Segment Infrastruktur werden keine Investments getätigt, die sich am Neubau und Betrieb neuer Kohlekraftwerke und deren Infrastruktur beteiligen. Nach 2030 in der Europäischen Union und in OECD-Ländern und nach 2040 in allen anderen Ländern ist der Erwerb von Kohleinfrastruktur nur zum Ziel der Umwandlung in grüne Energie bzw. der Umsetzung von Dekarbonisierungsplänen möglich.

Im Bereich Infrastruktur müssen entweder die Equator Principles für Anlagen in Infrastruktur eingehalten werden oder es muss – sofern der Anlagegegenstand sich in einem designierten Land befindet – eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Umwelt- und Sozialgesetze vorliegen.

In Bezug auf die Portfolioverwaltung der Publikumsfonds gelten die entsprechenden Vorgaben der Kunden. Die o.g. Ausschlusskriterien werden auch hier angewandt.

Anlageberatung

Mit den Kunden der Anlageberatung wird kundenindividuell und portfoliospezifisch festgelegt, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken verfahren werden soll.

Keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen und Anlageberatung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowie der Anlageberatung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt.

Die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageberatung werden nur für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien erbracht. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden die Vorgaben der Kunden durch die HAM umgesetzt. Sofern der Kunde eine Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen beauftragt, werden die Anforderungen aus der OffenlegungsVO entsprechend dem Kundenwunsch umgesetzt.

Da die HAM die Voraussetzungen des Art. 4 Abs.1 der OffenlegungsVO erfüllt und der Ausnahmetatbestand des Art. 4 Abs.

3 bzw. Abs. 4 der OffenlegungsVO nicht einschlägig ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zwingend zu berücksichtigen.

Eine Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt aufgrund der schlechten Datenqualität und damit auch aufgrund der Unsicherheit in der Beurteilung bzw. Analyse nicht. Unabhängig davon wird die Entwicklung hinsichtlich einer Verbesserung der Datenlage berücksichtigt. Sofern eine ausreichende Qualität der Daten vorliegt, kann eine entsprechende Beurteilung vorgenommen werden. Dies ist aufgrund der aktuellen regulatorischen Entwicklungen jedoch nicht zu erwarten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist die HAM verpflichtet darzulegen, inwiefern die Vergütungspolitik im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht. Nachhaltigkeitsrisiken stellen für die HAM keine wesentlichen gesonderten Risiken dar, sondern sind Teilaspekt bekannter Risikoarten wie z.B. Markt- oder Kreditrisiko. Daher sind die Nachhaltigkeitsrisiken bereits über das Risikomanagement mittelbar berücksichtigt. Die Vergütungssysteme für Geschäftsführung und Mitarbeitende beinhalten keine negativen Anreize, die zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken oder zur Entstehung von Interessenkonflikten führen.

Sofern eine variable Vergütung gewährt wird, können geeignete ESG-Aspekte bei der Zielvereinbarung enthalten sein. Die Vergütungspolitik sowie Zielvereinbarungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und zielen auf den langfristigen Geschäftserfolg ab.